

Stadt Breisach am Rhein Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

SATZUNG

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung vom 22.03.2022 (3. Änderung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den Vorschriften des Landesglücksspielgesetzes vom 20.11.2012 hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 22.03.2022 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Breisach am Rhein erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen auch Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 40 Landesglücksspielgesetz, die im Stadtgebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

Steuerbefreiungen

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind
 - 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 - 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
 - 3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
 - 4. Billardtische, Dartspiel- und Tischfußballgeräte,
 - 5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).
- (2) Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuer haftet der/die unmittelbare Besitzer/in der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. Die Haftung erstreckt sich jedoch nur auf die Steuern für die angefangenen Kalendermonate während des Bestehens des Besitzverhältnisses.

§ 5

Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so endet die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (4) Für Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

Bemessungszeitraum und Bemessungsgrundlage

- (1) Als Bemessungszeitraum gilt der volle Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezählte Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sogenannter Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Ist der Gesamtbetrag der elektronisch gezählten Bruttokasse eines Kalendermonats für einzelne Spielgeräte negativ, ist jeweils ein Betrag von € 0,00 anzusetzen.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander oder zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein einzelnes Gerät.

§ 7

Erhebungsform und Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 - 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 Prozent der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch 425,00 € pro Monat und Spielgerät.

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 Landesglücksspielgesetz

€ 50,00

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

€ 20,00

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 ein gleichwertiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes nach Abs. 1 Nr. 2 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Ist während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich, wird für diesen Kalendermonat keine Steuer erhoben.

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid jeweils für ein Kalendervierteljahr festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

Zutrittsberechtigung

Zur Ausübung der Steueraufsicht ist städtischen Bediensteten an den sonst der Öffentlichkeit zugänglichen Orten während der üblichen Betriebszeiten jederzeit ungehindert Zutritt zu gewähren.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Anzeige bei der Stadt eingeht.
- (3) Anzeigepflichtig ist, wer nach § 4 die Steuer schuldet oder für die Steuer haftet. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (4) Für die Aufstellung bzw. Abschaffung (Entfernung) von Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen. Der Steuerschuldner hat glaubhaft zu machen, dass eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke während dieses Kalendermonats nicht erfolgt ist.

§ 11

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Breisach am Rhein bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten und nach Kalendermonaten mitzuteilen (Steuererklärung). Die Steuererklärung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Ebenso sind die Nachweise über den Hopperinhalt (Münzröhrenblock) vorzulegen.
- (3) Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseninhalt geschätzt.

- (4) Für die Steuererklärung nach § 11 Abs. 1 bis 3 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) hieran anzuschließen.
- (5) Endet die Steuerpflicht vor Ende eines Kalendervierteljahrs, ist die Steuererklärung spätestens 14 Tage nach Ende der Steuerpflicht vorzulegen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 1 bis 4 und den Meldepflichten nach § 11 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.04.2022 in Kraft.

Breisach am Rhein, 22.03.2022

Oliver Rein Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.